

# Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich

Autor(en): **Wyss / Escher-Bürkli, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 51

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577578>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich.

(Submissionordnung vom 21. Februar 1914.)

### 1. Arten der Vergebung.

Art. 1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes.

Art. 2. Vergebung auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes ist zulässig:

- a) wenn der Wert der Arbeiten oder Lieferungen auf nicht mehr als Fr. 5000, bei Bauarbeiten und bei Lieferungen für die Werke auf nicht mehr als Fr. 8000 veranschlagt ist;
- b) wenn die Zeit für eine Ausschreibung nicht ausreicht;
- c) wenn die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- d) wenn die Arbeiten oder Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Übernehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden können.

Art. 3. Arbeiten oder Lieferungen können ohne Wettbewerb (freihändig) vergeben werden:

- a) wenn ihr Wert auf nicht mehr als Fr. 2500 veranschlagt ist;
- b) wenn ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch industrielle Urheberrechte beschränkt ist, oder wenn sie sich ihrer besonderen Art wegen nicht zur Ausschreibung eignen;
- c) wenn sie zur Ergänzung einer auf Grund eines Wettbewerbes vergebenen Arbeit oder Lieferung erforderlich sind und keine höheren Einheitspreise vereinbart werden als für die Hauptarbeit oder Hauptlieferung;
- d) wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- e) wenn es sich um Notstandsarbeiten oder um außerordentlich dringliche Arbeiten oder Lieferungen handelt.

### 2. Ausschreibung.

Art. 4. Die Ausschreibung soll in gedrängter Form alle für die Bewerber wichtigen Angaben enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung von Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung und den Zeitpunkt für die Einreichung und Eröffnung der Angebote. Sie hat alle für die Preisberechnung wichtigen Umstände so vollständig mitzuteilen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Art. 5. Den Bewerbern ist Einsicht in die allgemeinen Vertragsbestimmungen zu gewähren.

In den Eingabeformularen sollen sämtliche Hauptleistungen, sowie alle erheblichen Nebenleistungen in besonderen Abschnitten aufgeführt werden. Über die Art der Ausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte und die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Skizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Maßberechnungen, Beispiele und Muster zu ergänzen. Allfällige Baupläne und Vorarbeiten sind vorzulegen.

Wird der Bezugsquelle oder einer bestimmten Beschaffenheit des ausgeschriebenen Gegenstandes besondere Bedeutung beigegeben, so können die Bewerber verpflichtet werden, ihre Bezugsquelle zu bezeichnen oder Proben einzureichen.

Ausnahmsweise kann den Bewerbern überlassen werden, bezüglich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge zu machen.

Art. 6. Die verschiedenen Arbeiten sollen nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden; Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen statthaft.

Wenn die Vergebung einer Arbeit oder Lieferung in Losen beabsichtigt wird, ist dies schon in der Ausschreibung mitzuteilen. In diesem Falle können Angebote sowohl für die Gesamtleistung, wie für die Teilleistungen verlangt werden.

Art. 7. Die Angebote sollen in der Regel nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalsumme soll nur dann verlangt werden, wenn der Gegenstand in allen seinen Eigenschaften bekannt gegeben werden kann.

Art. 8. Der Eingabetermin ist so festzusetzen, daß den Bewerbern zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zum Studium und zur Aufstellung ihrer Angebote genügend Zeit bleibt.

Art. 9. Für die Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichende Fristen zu bewilligen.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind, wenn möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 10. Die Ausschreibung erfolgt durch das städtische Amtsblatt, erforderlichenfalls auch durch andere Tagesblätter und die Fachpresse. Die Kosten der Ausschreibung sowie der Herstellung der Eingabeformulare und übrigen Vertragsunterlagen trägt die Stadt.

Die Eingabeformulare werden den Bewerbern im Doppel und unentgeltlich verabfolgt. Pläne, welche den Eingabeformularen beigegeben werden, sind den Bewerbern gegen Bezahlung der Herstellungskosten zu überlassen. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn der Bewerber ein ernsthaftes Angebot macht.

Art. 11. Beim beschränkten Wettbewerb erfolgt die Einladung durch direkte schriftliche Mitteilung, die den obigen Bestimmungen zu entsprechen hat.

### 3. Angebote.

Art. 12. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabeformulare sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie müssen schriftlich, verschlossen und mit der verlangten Überschrift versehen, spätestens am letzten Tage der Eingabefrist der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder der Post übergeben sein.

Abänderung oder Rückzug eines Angebotes kann nur während der Eingabefrist und zwar durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Art. 13. Angebote mehrerer Personen zu gemeinsamer Übernahme einer Arbeit oder Lieferung sind zulässig, wenn sie von sämtlichen Personen, die sich verpflichten wollen, unterzeichnet sind.

Art. 14. Die Bewerber bleiben vom Eingabetermin an für die Dauer von dreißig Tagen an ihre Angebote gebunden, soweit nicht die Ausschreibung andere Vorschriften enthält. Indessen sollen Angebote, in denen der Bewerber erklärt, sich nur für eine kürzere Frist binden zu wollen, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 15. Eine Entschädigung für die Einreichung von Angeboten kann nur dann gewährt werden, wenn sie schon bei der Einladung zum Wettbewerb in Aussicht gestellt wurde. Ausnahmen sind zulässig für vollständig ausgearbeitete vorzügliche Projekte, deren Urheber den Zuschlag nicht erhalten hat.

Projekte, Pläne oder Muster bleiben Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Urheber den Zuschlag erhalten hat, oder für deren Einreichung eine Entschädigung verabfolgt wurde.

Art. 16. Die Angebote bleiben bis nach Ablauf der Eingabefrist verschlossen. Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Beamte anwesend sein. Über den Eröffnungssakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Wenn die Arbeit oder Lieferung auf über Fr. 2500 veranschlagt ist, steht den Bewerbern die Teilnahme am Eröffnungsakte frei.

#### 4. Zuschlag.

Art. 17. Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei der Lieferung von Materialien, die häufigen Preisschwankungen unterliegen, möglichst bald zu erfolgen.

Art. 18. Die Angebote und eingereichten Muster werden von den zuständigen Organen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, materiell geprüft. Rechnungsfehler werden, nötigenfalls nach Anhörung des Bewerbers, vor dem Zuschlag richtiggestellt.

Art. 19. Der Zuschlag wird dem in jeder Beziehung preiswürdigsten Angebot erteilt, auch wenn es nicht das billigste ist. Es muß die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung gewährleisten und auch mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein.

Art. 20. Wenn sich beim Wettbewerb annähernd gleichwertige Angebote ergeben, sowie bei der freihändigen Vergebung, ist auf möglichste Abwechslung unter den ortsanfähigen Bewerbern Bedacht zu nehmen. Den in der Stadt niedergelassenen und einheimischen Bewerbern ist gegenüber ortsfremden oder ausländischen den Vorzug zu geben.

Art. 21. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

- a) verspätet einlaufen, den allgemeinen Anforderungen nicht entsprechen oder nach den von den Bewerbern gemachten Angaben und eingereichten Proben nicht zweckmäßig sind;
- b) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen, insbesondere Preisansätze enthalten, welche zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann;
- c) von Bewerbern eingereicht sind, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Vertragserfüllung keine Gewähr leisten, eine im Mißverhältnis zum Umfang oder zu der Art ihres Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen halten, die übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten ausführen lassen, oder für ihre sich aus den Haftpflichtgesetzen ergebenden Verpflichtungen nicht verantwortlich sind;
- d) von Bewerbern eingereicht sind, die für Einhaltung der Vorschriften des 5. Abschnittes die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Vereinsrecht und Vereinsfreiheit der Angestellten und Arbeiter offenbar verletzen; Angestellten und Arbeitern, die ihrerseits Vereinsrecht und Vereinsfreiheit offenbar verletzen, kommt dieser Schutz nicht zu.

Der Ausschluß aus diesen Gründen darf erst erfolgen, nachdem die vom Abteilungsvorstand zu führende Untersuchung, über deren Ergebnis der Stadtrat Beschluß faßt, das Vorliegen des Ausschließungsgrundes erwiesen hat. Der Beschluß des Stadtrates ist dem Betroffenen mitzuteilen. Durch diese Untersuchung darf die Vergebung nicht verzögert werden.

Art. 22. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird,

so kann der Stadtrat die betreffende Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder erstere in Regie ausführen.

Bevor der Stadtrat ein Angebot wegen illoyaler Preissteigerung abweist, hat er geeignete Fachleute anzuhören.

Art. 23. Den Bewerbern wird mitgeteilt, wer den Zuschlag erhalten hat. Das Eröffnungsprotokoll und ein Verzeichnis der Eingaben mit einer Zusammenstellung der bereinigten Schlussummen werden während der auf diese Mitteilung folgenden drei Werktage öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Die vergebende Behörde ist nicht verpflichtet, die Gründe ihrer Entschliebung bekannt zu geben.

#### 5. Arbeiterlohn.

Art. 24. Wer eine Arbeit oder Lieferung übernimmt, hat die in seinem Gewerbe auf dem Platze Zürich üblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Arbeitslohn, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, welche in Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind, die zwischen bedeutenderen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen vereinbart wurden.

Art. 25. In jedem Betrieb soll die Mehrzahl der Arbeiter den normalen Taglohn verdienen. In besonderen Fällen (Lehrwerkstätten, öffentliche Anstalten usw.) sind Ausnahmen zulässig. Für Überstunden sind mindestens 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit mindestens 50 % Lohnzuschlag zu zahlen.

Bei Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen, bei denen Heimarbeit zugelassen ist, werden dem Unternehmer die Mindestlöhne vorgeschrieben, sofern nicht in den in Betracht kommenden Gewerben Gesamtarbeitsverträge bestehen.

Die Auszahlung des Lohnes soll mindestens alle 14 Tage, keinesfalls in einer Wirtschaft, erfolgen.

Art. 26. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter zu halten, welche im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen.

Der Unternehmer hat bei der Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt Zürich den Bedarf an Arbeitskräften in erster Linie beim städtischen Arbeitsamt zu decken. Der Stadtrat kann jedoch ausnahmsweise die Benützung von Spezialarbeitsnachweisen gestatten.

Art. 27. Der Unternehmer hat den Arbeitern gesundheitlich zureichende Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen und alle durch den jeweiligen Stand der Technik gebotenen Sicherheitsseinrichtungen zu treffen.

Für Bauarbeiten ist die Verordnung betreffend den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen bei Bauten und die Handhabung der Gerüstschau (Bautenkontrollverordnung) maßgebend. Wer für die Stadt Hoch- oder Tiefbauten ausführt, hat auch auf seinen Werkplätzen die in der genannten Verordnung vorgesehenen Bauhütten zu errichten, sofern nicht die vorhandenen Werkstätten als Bauhütten im Sinne der Bautenkontrollverordnung angesehen werden können. Bei ausgedehnten Tiefbauten sind so viele Bauhütten zu beschaffen, daß der Beschäftigungsort der Arbeiter in der Regel nicht mehr als 500 m vom nächsten Unterkunftsraum entfernt ist.

Art. 28. Wird eine Lieferung an einen auswärtigen Unternehmer vergeben oder ist eine Arbeit außerhalb der Stadt Zürich oder ihrer Umgebung auszuführen, so kann die vergebende Behörde den Unternehmer, wenn die Umstände es erfordern, von den Verpflichtungen der Artikel 24 bis 27 ganz oder teilweise befreien.

Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL &amp; ODINGA vorm. BRÄNDLI &amp; Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



# Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik TELEPHON

empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflasterungen' Konkurrenzpreise. 3925 Kieslebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantie.

## 6. Inhalt und Abschluß der Verträge.

Art. 29. Die Vergebung erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag, dem folgende Bestimmungen zu Grunde zu legen sind.

Art. 30. Ist der Umfang der Arbeiten oder Lieferungen nicht vorauszusehenden Veränderungen unterworfen, so ist der Übernehmer zur Ausführung von Mehrleistungen bis zum Betrage von 30% der betreffenden Vertragsposition zu den vereinbarten Preisen verpflichtet.

Überschreitet die Mehrleistung diese Grenze, so sind neue Vereinbarungen nötig. In diesem Fall kann die Mehrleistung auch an einen anderen Übernehmer vergeben werden.

Beträgt die Minderleistung mehr als 30%, oder, wo kostspielige Installationen in Betracht kommen, mehr als 15%, so hat der Übernehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar hieraus entstehenden Schadens.

Art. 31. Die vergebende Behörde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten, Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere derjenigen des 5. Abschnittes, durch ihr gutachtende Mittel zu kontrollieren, den Anschlag der Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz und in den Werkstätten zu fordern und Beschwerden der Arbeiter über die Nichterhaltung der Arbeitsbedingungen direkt entgegenzunehmen. Sie ist auch berechtigt, Einsicht in die Arbeiter- und Lohnlisten zu nehmen.

Sofern sich das für die Ausführung von städtischen Arbeiten und Lieferungen bestellte Aufsichtspersonal als ungeeignet erweist, kann die vergebende Behörde dessen Erziehung begehren.

Art. 32. Übernehmen mehrere Personen eine Arbeit oder Lieferung gemeinsam, so sind sie für die vertragsgemäße Ausführung solidarisch haftbar und haben einen Bevollmächtigten zur Geschäftsführung und Empfangnahme von Zahlungen zu bezeichnen.

Der Übernehmer darf nur mit schriftlicher Bewilligung der vergebenden Behörde eine Arbeit oder eine Lieferung an einen Unterakkordanten weitervergeben. Auch in diesem Falle bleibt er der Stadt gegenüber verantwortlich.

Art. 33. Bei Arbeiten oder Lieferungen von über Fr. 2000.— hat der Übernehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Real- oder Personalsicherheit zu leisten und zwar in der Regel bei der Abrechnung, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, schon beim Vertragsabschluß. Die Sicherheitsleistung beträgt 10% der Abrechnungs- oder Übernahmssumme.

Überträgt der Übernehmer eine Arbeit oder Lieferung einem Unterakkordanten, so kann ihm eine besondere Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Barcautionen werden zu 4% verzinst.

Art. 34. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbe-

dungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

Art. 35. Bei vertragsmäßigem Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen erhält der Übernehmer in angemessenen Zwischenräumen Abschlagszahlungen von 90% des Wertes seiner Teilleistungen.

Sobald der Vertrag erfüllt ist oder größere selbständig gebrauchsfähige Teile geliefert sind, findet die Abnahme statt. Die Abrechnung erfolgt sofort nach vollständiger Vertragserfüllung.

Das Restguthaben ist dem Übernehmer auszuführen, sobald er die Abrechnung anerkennt und die vertragliche Sicherheit geleistet hat. Bestehen über die Abrechnung Differenzen, so ist das Restguthaben bis auf den besprochenen Teil auszuführen.

Art. 36. Die Sicherheit ist im Fall richtiger Vertragserfüllung spätestens mit dem Ablauf der Garantiezeit freizugeben. Die Schlussunterfuchung und die Mitteilung ihres Ergebnisses an den Übernehmer sollen vorher stattfinden.

Art. 37. Der schriftliche Vergabungsvertrag soll klar und deutlich abgefaßt werden. Für häufig vorkommende Arbeiten oder Lieferungen sind Normalverträge aufzustellen.

Der Vertrag muß insbesondere enthalten:

1. Die Erklärung, daß der Übernehmer die allgemeinen Bedingungen für die Vergebung und Ausführung städtischer Arbeiten oder Lieferungen, auch soweit sie durch diese Verordnung aufgestellt werden, anerkenne;

2. Die besonderen Bedingungen der einzelnen Vergebung betreffend

a) Art und Eigenschaften ihres Gegenstandes. Auf Verlangen ist die Bezugsquelle zu bezeichnen. Die der Vergebung zu Grunde gelegten Pläne, Muster und das dem Übernehmer mitgeteilte Vorausmaß oder die ihm für einzelne Arbeiten gemachten technischen Vorschriften oder Ausmaßvorschriften sind aufzuführen.

**E. Beck**

**Pieterlen bei Biel-Bienne**

Telephon Telephon  
Telegramm-Adresse:

**PAPPBECK PIETERLEN.**

Fabrik für

**la. Holzzement Dachpappen**  
**Isolierplatten Isolierteppiche**  
**Korkplatten**

und sämtliche **Teer- und Asphalt-Fabrikate**  
**Deckpapiere**

roh und imprägniert, in nur bester Qualität,  
zu billigsten Preisen. 1236

- b) Liefer- und Vollendungsfristen einschließlich Teilfristen.
- c) Willkürliche Konventionalstrafen oder Prämien für vorzeitige Vollendung von Arbeiten.
- d) Preise und Zahlungsbedingungen.
- e) Abnahme und Abrechnung.
- f) Umfang und Dauer der Verantwortlichkeit des Übernehmers, insbesondere auch für Konstruktionen; Sicherheitsleistung desselben.

Art. 38. Die Vertragsurkunde ist mit einer Kopie des Angebotes in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen; der Urkunde sind die allgemeinen und speziellen Ausführungsbestimmungen, Pläne, Muster und dergleichen beizulegen.

### 7. Schlussbestimmung.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere Art. 24 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 26. April 1894.

Zürich, den 21. Februar 1914.

Im Namen des Großen Stadtrates:

Der Präsident: Wyß.

Der Sekretär: Dr. J. C. Giger-Bürkli.

## Der Panamakanal.

(Schluß).

Das gewaltige Bauwerk rechtfertigt es, daß auch seiner Geschichte gedacht wird, war doch der Durchstich der Landenge von Mittelamerika schon ein Traum der Seefahrer des Mittelalters. Auf seiner vierten Reise kam Kolumbus im Jahre 1502 nach dem Isthmus und suchte in der Gegend des heutigen Gatunsees nach einem Durchgang, allerdings in dem Glauben, nach China zu gelangen; denn bekanntlich starb dieser geniale Seefahrer und Entdecker Amerikas ohne sich bewußt zu sein, einen neuen Weltteil aufgefunden zu haben. Spanier, Franzosen, Engländer und Italiener suchten Jahrzehnte lang vergebens nach diesem vermeintlichen Durchgang, der, wie die genaueren geographischen Forschungen erst viel später lehrten, in Wirklichkeit nicht existiert. Merkwürdigerweise sind aber einzelne Urvölker von Mittelamerika heute noch davon überzeugt, daß ein geheimnisvoller Durchgang irgendwo besteht. Ferdinand Cortez, der berühmte Seefahrer, war der erste, welcher an einen künstlichen Kanal dachte, da er des vergeblichen Suchens müde war. Schon damals tauchten die verschiedensten Vorschläge auf, unter anderem auch die Durchstiche von Panama und Nikaragua, Debatten welche sich fast 400 Jahre später wiederholten. Zu jener Zeit begann der Wettstreit zwischen England und Spanien um die Seeherrschaft. Spaniens Macht war bedroht und dieses Land, das damals Weltreich war, konnte nicht an den Kanalbau denken, so ruhten diese Pläne um ein volles Jahrhundert. Nach den mannigfachen englischen und spanischen Fehlschlägen machte Frankreich 1770 einen neuen Versuch mit der Nikaraguaroute, aber auch dieser mißlang. Im Jahre 1814 machte Spanien, in dessen Besitz der Isthmus als „Kolonie Kolumbien“ war, einen neuen Versuch; aber nun kam die Unabhängigkeitserklärung der mittelamerikanischen Staaten. Aber im Verein mit den abtrünnigen Ländern wandte sich das spanische Mutterland an die Vereinigten Staaten, die ihrerseits soeben die Unabhängigkeit von England erreicht hatten. Man unterhandelte. Eine Konzession um

die andere wurde erteilt; Gesellschaften schossen wie Pilze aus dem Boden und liquidierten ebenso schnell wieder. Die amerikanische Ziellosigkeit in dieser ganzen Angelegenheit war bis zum Jahre 1902 — es muß dies gesagt werden — eine vollkommene. So wandten sich die mittelamerikanischen Staaten in ihrer bekannten Finanznot an das reiche Frankreich, in dessen Besitz eine der frühesten Konzessionen war. Es wurde die später berücksichtigt gewordene „Panamakanal-Gesellschaft“ gegründet, die sich für einen Kanal in Meereshöhe mit einem 8 km langen Tunnel entschied. Unter dem Vorsitz des berühmten Erbauers des Suezkanals, Ferdinand von Lesseps, trat in Paris ein internationaler Ingenieurkongress zusammen, auf dem man sich gegen den Willen der Vereinigten Staaten und Englands für den Panamadurchstich aussprach, und damit den Nikaraguanal fallen ließ. Mit großer Begeisterung ging an die Aktienzeichnung und statt den geforderten 240, brachte man in Paris binnen ganz kurzer Zeit 500 Millionen auf; das gewaltige Unternehmen schien gesichert. Am 1. Februar 1881 begannen die Arbeiten mit unerhörten Feierlichkeiten. Schon damals machten die Franzosen — gerade die Amerikaner bestätigen dies — vorbildliche Studien über die Möglichkeit der Stauung des Chartreflusses zur Ermöglichung der Schifffahrt in dem wasserarmen hochgelegenen Teil der Landenge. Selbst die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen der Amerikaner vermochten die damaligen Studien nicht zu übertreffen. Aber einen großen Fehler machte die französische Kanalbauleitung: Die sanitären Vorkehrungen blieben, obwohl die Gegend höchst ungesund war, völlig ungenügend, und so traten Krankheiten und Todesfälle massenhaft ein und lähmten die Arbeitskraft. Zwar waren vorzügliche Spitäler genügend vorhanden, woran es aber fehlte, das waren die vorbeugenden Maßregeln und die Sanierung der schmutzigen Ortschaften, sowie die Verteilung der verderblichen Miasmoschwärme in der Kanalzone. Aber auch die Bauarbeiten gingen nicht im wünschenswerten Maß von statten. Die ursprünglichen Pläne eines Niveaufkanals mußten abgeändert werden und man ging zum Schleusensystem über. Da die Gelder — es waren statt 500 schon 1600 Millionen ausgegeben — zur Neige gingen, gelangte man mit neuen Forderungen an den Pariser Kapitalmarkt; aber die frühere Begeisterung war verflogen und hatte einem regelrechten Kazenjammer Platz gemacht. Als anno 1888 die Geldquellen vollends versiegten, löste sich die Kanalgesellschaft auf. Jetzt nahte sich der günstige Augenblick für Nordamerika, das dem französischen Unternehmen schon lange wenig günstig gesinnt war. Während die ganze Welt sich über das französische Débacle entsetzte, in Paris infolge der Verhaftung hochgestellter Politiker wegen Bestechung allgemeine Verwirrung herrschte, Lesseps als gebrochener Mann ins Gefängnis wanderte, wurde in Amerika eine neue Gesellschaft gegründet, die sich die Durchstichung der Landenge von Nikaragua zur Aufgabe machte. Aber bevor wir von der französischen Periode der Panamageschichte Abschied nehmen, müssen wir trotz des schließlichen Fiascos ihrer Verdienste gedenken. Frankreich hat sich für immer das Verdienst gesichert, zuerst mit kühnem Wagemut Hand an das gewaltige Werk gelegt zu haben, während die andern Nationen, besonders die Amerikaner und Engländer, über bloße Worte nie hinauskamen. Die Franzosen haben hier unschätzbare Pionierdienste geleistet und auf ihren Vorstudien und Arbeiten konnten die glücklicheren Nachfolger weiterbauen. Selbst ihre Mißerfolge wurden den Amerikanern nützlich, da sie aus den gemachten Fehlern wertvolle Lehren ziehen konnten. Nur in einem Punkt wird die französische Ära nie mit Ehren bestehen können: In der